

Satzung der DLRG Stadtgruppe Karlsruhe e.V.

Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Stadtgruppe Karlsruhe e. V.

im Bezirk Karlsruhe e. V.

(in der Fassung von November 2025)

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	4
III. Mitgliedschaft	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Beitrag	5
§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte	5
§ 7 Rechte des Mitglieds	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	5
IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben	6
§ 9 Gliederung der DLRG	6
§ 10 Aufgaben der Gliederungen	6
V. Kinder- und Jugendverbandsarbeit	7
§ 11 DLRG-Jugend	7
VI. Organe	7
1. Abschnitt: Mitgliederversammlung	7
§ 12 Aufgaben	7
§ 13 Einberufung	8
§ 14 Ladungsfrist	8
§ 15 Antragsberechtigung	9
§ 16 Beschlussfassung	9
§ 17 Abstimmungen und Wahlen	9
§ 18 Protokoll	9
2. Abschnitt: Gruppenvorstand	10
§ 19 Geschäftsführung und Leitung	10
§ 20 Zusammensetzung	10
§ 21 Vertretungsbefugnis	11
§ 22 Amtszeit	11

§ 23 Geschäftsverteilung	11
§ 24 Tagung und Einladung.....	11
§ 25 Beschlussfähigkeit.....	11
VII. Kommissionen	11
§ 26 Aufgabe.....	11
VIII. Sonstige Bestimmungen.....	12
§ 27 Ordnungen und Richtlinien	12
§ 28 CD/CI-Richtlinie, DLRG-Markenschutz und -Material	12
§ 29 Ehrungen	12
§ 30 Geschäftsordnung	12
§ 31 Wirtschaftsordnung.....	12
§ 32 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen	12
§ 33 Compliance Richtlinie	13
IX. Schlussbestimmungen.....	13
§ 34 Satzungsänderungen.....	13
§ 35 Auflösung	13
§ 36 Inkrafttreten.....	14

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) ¹Die am 20. Mai 1930 gegründete Stadtgruppe Karlsruhe e. V. ist eine Gliederung des am 20. Mai 1930 gegründeten Bezirks Karlsruhe e. V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe unter der Nummer 89. ²Sie führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Stadtgruppe Karlsruhe e. V. im Bezirk Karlsruhe e. V. (im Folgenden kurz „Gruppe“ genannt).

(2) ¹Die Gruppe ist eingetragen unter der Nr. 1706 im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe. ²Der Sitz der Gruppe ist Karlsruhe. ³Tätigkeitsgebiet der Gruppe umfasst grundsätzlich das Gebiet der Stadt Karlsruhe im Bundesland Baden-Württemberg.

(3) ¹Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2 Zweck

(1) ¹Die vordringliche Aufgabe der Gruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) ¹Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,

b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,

c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,

d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,

e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) 1Eine weitere, bedeutende Aufgabe der Gruppe ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) 1Zu den Aufgaben gehören auch die

a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen, sowie eine Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben,

b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,

c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,

d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,

e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,

f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen, sowie Mitwirkungen an internationalen Hilfseinsätzen,

g) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen und der Europäischen Union.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) 1Die Gruppe ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfenden. 2Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. 3Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) 1Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. 2Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gruppe. 3Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) 1Spenden dürfen nur für die von der Gruppe verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) 1Mitglieder der DLRG-Gruppe können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. 2Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e. V., des Landesverbands Baden e. V., des Bezirks Karlsruhe e. V. und der Gruppe an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und

Pflichten. 3Die Mitglieder haben die Interessen der DLRG zu wahren, dies unter Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. 4Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Gruppe. 5Mit der Mitgliedschaft in der Gruppe erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

§ 5 Beitrag

(1) 1Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. 2Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirkstagung fest, einschließlich der Anteile für den DLRG-Landesverband Baden e. V. und den Bundesverband. 3Die festgelegte Höhe der Beitragsanteile und deren Zahlungsmodalitäten ist für die Gruppe verbindlich.

(2) 1Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. 2Daher können die Vertreter der Gruppe ihr Stimmrecht in der Bezirkstagung und der Bezirksratstagung nur ausüben, wenn die Gruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte

(1) 1Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der Gruppe aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gruppe vertreten. 2Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in der Gruppe vorher neue Delegierte gewählt werden.

§ 7 Rechte des Mitglieds

(1) 1Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen. 2Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Gruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

(2) 1Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. 2Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. 3Wahlfunktionen in Organen der Gruppe können nur Mitglieder ausüben. 4Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) 1Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der Gruppe.

(2) 1Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform spätestens am 30.11. des laufenden Jahres der Gruppe zugegangen sein. 2Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) 1Die Streichung als Mitglied kann erfolgen aufgrund eines Beitragsrückstandes, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. 2Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(4) 1Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt kann nur das Schieds- und Ehrengericht oder die Schiedsstelle aussprechen.

(5) 1Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. 2Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen einschließlich der elektronischen Dateien und des E-Mail-Schriftverkehr unverzüglich an die Gruppe abzugeben. 3Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Gruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 9 Gliederung der DLRG

(1) 1Der Bezirk Karlsruhe e. V. gliedert sich in die DLRG als Bezirk und in Gruppen mit eigener Rechtsfähigkeit. 2Die Grenzen der Gruppen sollen mit denen der Gemeinden übereinstimmen. 3Grundsätzlich gilt das Regionalprinzip. 4Über Ausnahmen und Änderungen von Gruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Gruppen.

(2) 1Die Gruppe kann Untergliederungen als unselbständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden. 2Die Satzung der Gruppe muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des Bezirks Karlsruhe e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

(1) 1Die Gruppe ist an die Satzung des Bezirks Karlsruhe e. V. gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. 2Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

(2) 1Die Satzung der Gruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirks Karlsruhe e. V.. 2Sofern die Gruppe eingetragener Verein ist, ist die Zustimmung vor einer Eintragung einzuholen. 3Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bezirks und der Satzung der Gruppe geht die Satzung des Bezirks Karlsruhe e. V. vor.

(3) 1Die Gruppe hat dem Bezirk Karlsruhe e. V. Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.

(4) 1Der Bezirk Karlsruhe e. V. ist berechtigt, die Gruppe regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. 2Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Organe und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstößen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung

erteilen. ³Werden solche Hinweise nach vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden

(5) ¹Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. ²Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat.

(6) ¹Bei Entscheidungen nach Abs. 4 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. ²Näheres regelt die Schiedsordnung.

V. Kinder- und Jugendverbandsarbeit

§ 11 DLRG-Jugend

(1) ¹Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.

(2) ¹Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) ¹Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Gruppenjugend bzw. der Bezirksjugend beschlossen wird.

(4) ¹Der Gruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

(5) ¹Die Mitglieder des Jugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

VI. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Gruppe

(2) ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gruppe, gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Gruppe verbindlich für alle Mitglieder und Organe. ²Sie nimmt die Berichte der Mitglieder des Vorstandes sowie der übrigen Organe und der Revisoren/innen entgegen und ist insbesondere zuständig für:

a) Wahl der Mitglieder des Gruppenvorstandes und der Stellvertretung, ausgenommen der Vorsitzenden der Jugend sowie deren Stellvertretung

- b) Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertretenden, wenn ein solches gebildet werden soll, oder Wahl der Schiedsstellen-Person
- c) Wahl der Revisoren/innen und deren Stellvertretung,
- d) Wahl der Delegierten (und Ersatzdelegierten) zur Bezirkstagung,
- e) Entlastung des Gruppenvorstandes,
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- g) Festsetzung von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen, die der Höhe nach auf die Hälfte des dem Landesverband zustehenden Beitragsanteils begrenzt sind; außerdem die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- i) Beschlussfassung über Anträge,
- j) Satzungsänderungen.

§ 13 Einberufung

(1) 1Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, auf Einladung der Gruppenleitung oder deren Stellvertretung einzuberufen. 2Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Bezirksvorstand, der Gruppenvorstand, die Mitgliederversammlung oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe dies verlangen. 3Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen abzuhalten. 4Nach Ablauf dieser Frist kann der Bezirksvorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

§ 14 Ladungsfrist

(1) 1Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, wahlweise auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe und für die auswärtigen Mitglieder durch Post- oder E-Mail-Versand. 2Zusätzlich kann die Bekanntmachung auf der Webseite der Gruppe erfolgen.

(2) 1Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder der Gruppe bzw. durch die Veröffentlichung im Amtsblatt gewahrt.

(3) 1Versammlungen des Vorstands sowie die Mitgliederversammlung können unter Wahrung der Mitgliederrechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuell oder hybrid) abgehalten werden. 2Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.

§ 15 Antragsberechtigung

(1) 1Antragsberechtigt sind:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder,
- b) die Gruppenjugend.

(2) 1Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. 2Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

§ 16 Beschlussfassung

(1) 1Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. 2Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) 1Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

(3) 1Sofern bei Diskussionen und Beschlüssen ein Mitglied des Vorstands persönlich betroffen ist, kann er durch Beschluss des Vorstands insoweit von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.

§ 17 Abstimmungen und Wahlen

(1) 1Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

(2) 1Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. 2Wenn nicht 1/10 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder widerspricht, kann offen gewählt werden. 3Wiederwahl ist zulässig. 4Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. 5Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. 6Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

(3) 1Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 18 Protokoll

(1) 1Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von der Protokollführung und des/r 1. Vorsitzenden (Gruppenleitung), bei Verhinderung von der Stellvertretung, zu unterzeichnen ist. 2Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. 3Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern spätestens bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(2) 1Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern in Textform bei der Gruppenleitung geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Kenntnisnahme. 2Über einen Einspruch entscheidet der Gruppenvorstand.

2. Abschnitt: Gruppenvorstand

§ 19 Geschäftsführung und Leitung

(1) 1Der Gruppenvorstand leitet die DLRG-Gruppe im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. 2Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 20 Zusammensetzung

(1) 1Den Gruppenvorstand bilden

a) 1. Vorsitzende/r (Gruppenleitung)

b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende (stellvertretende Gruppenleitung)

c) Schatzmeister/in

d) Geschäftsführer/in

e) Leitung Einsatz / WRD

f) Leitung Ausbildung

g) Leitung Boot

h) Leitung Tauchen

i) Leitung Öffentlichkeitsarbeit / Verbandskommunikation

j) Vorsitzende/r der DLRG-Jugend Gruppe

k) Gerätewart/in

l) Mitgliederverwaltung

m) Stadtgruppenarzt/in

(2) 1Die Mitglieder des Gruppenvorstands haben je eine Stimme.

(3) 1Eine Ämterhäufung gemäß (1) bis zu 2 Ämtern ist zulässig, nicht jedoch Amt gemäß (1) a) mit b), Amt gemäß (1) a) mit c) und Amt gemäß (1) b) mit c).

(4) 1Die Ämter zu (1) Ziffer c) bis m) können je eine Stellvertretung haben. Die Stellvertretungen sind im Vertretungsfalle stimmberechtigt.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, freiwerdende Ämter bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 21 Vertretungsbefugnis

(1) 1Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende (Gruppenleitung) und die stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretende Gruppenleitung). Jede/r ist allein vertretungsberechtigt. 2Vereinsintern wird vereinbart, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des/der 1. Vorsitzenden (Gruppenleitung) vertretungsberechtigt sind.

§ 22 Amtszeit

(1) 1Die Mitglieder des Gruppenvorstands werden auf zwei Jahre gewählt. 2Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den/die Nachfolger/in.

§ 23 Geschäftsverteilung

(1) 1Der Gruppenvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. 2Jedem Mitglied des Gruppenvorstandes ist ein bestimmtes Aufgabengebiet einschließlich der Vertretung in der Gruppenjugend zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Gruppenvorstandes zu verwalten ist. 3Der Gruppenvorstand kann für bestimmte Fachbereiche Fachreferenten/innen bestellen. 4Diese sind nicht stimmberechtigt. 5Sie sind zu den Sitzungen des Gruppenvorstandes hinzuzuziehen.

§ 24 Tagung und Einladung

(1) 1Der Gruppenvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal jährlich. 2Er ist durch den/die 1. Vorsitzenden oder der Stellvertretung einzuberufen. 3Zu Sitzungen des Gruppenvorstands ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. 4Eine Einberufung kann elektronisch erfolgen, wenn die Mitglieder damit ausdrücklich einverstanden sind. 5Eine Beschlussfassung kann im Ausnahmefall auch außerhalb von Versammlungen stattfinden, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren in Textform zustimmen. 6Sitzungen des Gruppenvorstands können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

§ 25 Beschlussfähigkeit

(1) 1Der Gruppenvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. 2Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem 1. Vorsitzenden (bei Verhinderung der Stellvertretung) und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

VII. Kommissionen

§ 26 Aufgabe

(1) 1Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Sie berichten dem berufenden Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 27 Ordnungen und Richtlinien

- (1) 1Die von den Organen der Gruppe aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) 1Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. 2Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer/innen und Prüfungsteilnehmer/innen bindend.
- (3) 1Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. 2Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 28 CD/CI-Richtlinie, DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) 1Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. 2Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) 1Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) 1Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) 1Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 29 Ehrungen

- (1) 1Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. 2Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 30 Geschäftsordnung

- (1) 1Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. 2Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

§ 31 Wirtschaftsordnung

- (1) 1Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 32 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

- (1) 1Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. 2Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat

aufbauend auf den Regelungen der World-Anti-Doping-Agentur (WADA) und Nationale (deutsche) – Anti-Doping-Agentur (NADA) eine Anti-Doping-Ordnung. 3Diese Anti- Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

§ 33 Compliance Richtlinie

(1) 1Zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen der DLRG erlässt der Präsidialrat eine Compliance Richtlinie.

IX. Schlussbestimmungen

§ 34 Satzungsänderungen

(1) 1Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. 2Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) 1Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. 2Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. 3Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.

(3) 1Der Gruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 35 Auflösung

(1) 1Die Auflösung der Gruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. 2Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.

(2) 1Bei Auflösung oder Aufhebung der Gruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an den DLRG-Bezirk Karlsruhe e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 36 Inkrafttreten

(1) 1Diese Satzung ist am durch die Mitgliederversammlung in Karlsruhe beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden. 2Die Änderung tritt nach der Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Karlsruhe in Kraft.

Ort / Datum:

1. Vorsitzende/r

stellvertretende/r Vorsitzende/r

Schatzmeister/in

Genehmigung durch den DLRG Bezirk Karlsruhe e. V.

Siegel Datum Unterschrift